



Dezernat III

Stadt Ratingen – Der Bürgermeister – III – Postfach 10 17 40 – 40837 Ratingen

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Hier: Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels begrüßt die Stadt Ratingen die Änderung des LEP NRW für eine nachhaltige Flächenentwicklung mit dem Ziel eines verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden. Im Weiteren teilen wir Ihnen gerne unsere Anregungen zu den einzelnen Änderungen mit.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die Erweiterung und Konkretisierung der Ausnahmen, wann Bauflächen und –gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wird grundsätzlich begrüßt. Die Änderung erleichtert und flexibilisiert die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Übergangsbereichen zum Freiraum für die Kommunen und schafft Möglichkeiten der angemessenen Weiterentwicklung/Nachfolgenutzung vorhandener Standorte, dessen Verlagerung oder Nachnutzung ansonsten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wären.

Allerdings sollten die Ausnahmemöglichkeiten insoweit differenziert betrachtet werden, dass BSLE, BSN, regionale Grünzüge sowie Biotopverbundflächen von der Siedlungsentwicklung ausgenommen werden.

Aufgrund des Flächenverbrauchs und des Verkehrsaufkommens sollten insbesondere Flächen für Sport- und Spielanlagen weiterhin möglichst im Siedlungsbereich angesiedelt

werden.

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Die Aufnahme des Ziels 2-4 in den LEP wird begrüßt. Es wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt auch für die Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine behutsame Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Möglichkeit, dass neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch die Rücknahme von für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen ausgeglichen werden müssen wird kritisch gesehen. Die Regelung steht mit dem Grundsatz einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-2) nicht im Einklang. Neu entstehende Brachflächen ab einer bestimmten Größe sollten bei einer Regionalplanfortschreibung zu 50% auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden.

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Beibehaltung eines 5 ha Grundsatzes in den LEP wird begrüßt, im überarbeiteten Grundsatz ist jedoch kein zeitlicher Zielhorizont mehr enthalten, der eine verstärkte Nutzung von Innenentwicklungspotentialen anstrebt. Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Flächeninanspruchnahme und dem Wegfall des Zeitzieles kommt es so zu einer Aufweichung des Grundsatzes „Flächensparsame Siedlungsentwicklung. Die Steuerungsmöglichkeiten auf der Regionalplanungsebene bleiben unklar. Der Grundsatz steht damit nicht im Einklang mit den Vorgaben des § 1 a BauGB. Dies wird seitens der Stadt Ratingen kritisch gesehen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Die Änderungen des Grundsatzes „Wiedernutzung von Brachflächen“ wird grundsätzlich begrüßt, da die Kommunen aktiv aufgefordert werden, das kleinräumige Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Versorgung als Grundprinzip einer nachhaltigen Stadtplanung zu praktizieren. Dabei darf die Aufwertung oder Wiederherstellung von Grün- und Freiflächen (u.a. zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zum Klimaschutz) nicht unberücksichtigt bleiben.

6.1- 10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Eine flexiblere Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch Flex-Modelle im Regionalplan wird begrüßt. So wird es den Kommunen erleichtert auf sich neu ergebene Entwicklungspotentiale zu reagieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dabei die wesentlichen Freiraumfunktionen und -ziele angemessen Berücksichtigung und ggf. Beachtung finden.

Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und 6.4-2 Ziel

Da im Stadtgebiet Ratingens keiner der LEP - Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegt, wird hierzu aufgrund fehlender Betroffenheit keine Anregung gegeben.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen einschließlich Erläuterungen

Die Klarstellung der Ausnahmevoraussetzung des raumordnerischen Integrationsgebot für großflächigen Einzelhandel zur Sicherung der Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens wird begrüßt.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Da es sich hier um eine Klarstellung und Aktualisierung des formulierten Ziels handelt und sich die Wirkung nicht verändert, werden die Änderungen grundsätzlich begrüßt.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Die Änderung des Ziels 7.2- 3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)“ bleibt wie bisher für Verkehrs,- Ver,- und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse möglich.

Eingeschränkt wird die Öffnung für eine Inanspruchnahme für Windenergiebereiche, hierzu wird aber aufgrund fehlender Betroffenheit keine Anregung gegeben.

Die auf Landesebene geltende Biodiversitätsstrategie bzw. auf EU-Ebene geltende Verordnung zur Wiederherstellung der Natur darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, zumal auf Regionalplanebene Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes sind, dass es laut LEP zu erhalten und zu entwickeln gilt.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

Die Stadt Ratingen legt als besonders waldreiche Kommune besonderen Wert auf den Schutz des Waldes. Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz wird daher kritisch beurteilt. Durch die Änderung des „Ziels Walderhaltung“ in den „Grundsatz Walderhaltung“ werden die Anforderungen an den Waldschutz in erheblichen Maße aufgeweicht. Auch das Entfallen der Ausnahmeregelung der Waldinanspruchnahme als Zielfestlegung wird kritisch gesehen.

Beide Änderungen bedeuten eine eindeutige Schwächung des Waldschutzes.

7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Die Festlegung von Waldbereichen in der Regionalplanung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings wird angeregt, dies als ein verbindliches Ziel auf Landesplanungsebene zu formulieren. Kritisch wird für die Ebene der Bauleitplanung die zeitliche Abhängigkeit zu einer Regionalplanänderung gesehen.

7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Ebenso bei dieser Anpassung wird deutlich, dass der Waldschutz geschwächt, dagegen die Inanspruchnahme des Waldes unterstützt werden soll:

Der Waldschutz soll über die Festlegung von Waldbereichen im Regionalplan nur als Grundsatz im LEP verankert werden. Die Ausnahmeregelung hingegen ist aber landesplanerisches Ziel.

Im Weiteren kann eine Öffnung für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen von überragendem öffentlichen Interesse von hier aus nachvollzogen werden.

7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Die Aufnahme des Grundsatzes, dass nach Ziel 7.3-3 eine ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete nur erfolgen soll, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, wird grundsätzlich begrüßt.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren jeweils einschließlich Erläuterungen

Eine Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird seitens der Stadt Ratingen befürwortet. Die Stadt Ratingen weist schon heute auf der Grundlage von festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei HQextrem auf das hochwasserangepasste Bauen hinweist.

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die Streichungen im Grundsatzes 7.5-2 wird kritisch gesehen, da es eine erhebliche Schwächung des Schutzes der landwirtschaftlichen Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nach sich zieht, wenn durch die Regionalplanung keine Landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt werden. Eine Auseinandersetzung der Planung mit diesem Belang wird als zwingend erforderlich gesehen.

Die Ergänzungen im Grundsatzes 7.5-2 zur Nutzung von raumbedeutsamen Gewächshäusern zur Herstellung von Synergieeffekten mit potentiellen Betriebsanlagen wird begrüßt.

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ wird für den Bereich BSN grundsätzlich begrüßt. Aber da Ratingen voraussichtlich aufgrund fehlender Flächengrößen keine landwirtschaftlichen Kernräume aufweisen wird, führt dies im Zusammenhang mit dem Grundsatz 7.5-2 zu einer Schwächung des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Betroffenheit der Stadt Ratingen kann aber erst nach Anpassung bzw. Änderung der Regionalplanung erkannt werden.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung einschließlich Erläuterungen, Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen einschließlich Erläuterungen und Erläuterungen zu 8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung wird eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) genauso begrüßt, wie die Aufnahme des Grundsatzes 8.1-13 zur Förderung des überregionalen Radverkehrs. Seitens der Stadt Ratingen wird angeregt, die Grundsätze als Ziele zu formulieren, um so die nachhaltige Mobilitätsentwicklung wirkungsvoll zu unterstützen.

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich Erläuterungen

Zur Aufnahme eines Grundsatzes zum Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien bei Nachnutzung von bestehenden Kraftwerksstandorten wird begrüßt.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Da es sich hier lediglich um eine Anpassung an § 7 ROG zur Verbesserung des sprachlichen Verständnisses ohne den Regelungsgehalt zu ändern, werden die Änderungen grundsätzlich begrüßt.

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird keine Anregung gegeben.

9.2-3 Ziel Fortschreibung

Es finden nur Änderungen der Erläuterung statt, ohne dass das Ziel selbst geändert wird.

9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Aufnahme eines Ziels zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) wird grundsätzlich begrüßt.

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen sind im Hinblick auf die kommunale Wärmeplanung zu begrüßen. Die Abwägung zwischen Solarenergieanlagen im Freiraum und dem berechtigten Interesse an ausreichenden landwirtschaftlichen Flächen ist nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

